



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Niederschrift

über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses

am

Wochentag	Datum
Mittwoch	09.09.2015

Übersicht über die gefassten Beschlüsse		
TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	29
1.1	Neubau Kita Stoßdorf - Planvorstellung	30
1.2	Vorstellung der Jugendgerichtshilfestatistik 2014	
1.3	Notunterkünfte für Flüchtlinge - Bericht über Kinder und Jugendliche	
1.4	Sachstandsbericht Jugendhilfeplanung vom 11.03.2014 - 12.05.2015	31
1.5	Antrag der Jungen Union und CDU-Fraktion vom 31.03.2015 auf Einrichtung einer Taschengeldbörse	32
1.6	Streik in den städtischen Kindertageseinrichtungen, Erstattung der Elternbeiträge Hier: Antrag der CDU Fraktion vom 20.05.2015, eingegangen am 21.05.2015 Antrag der Fraktion „die Unabhängigen“ vom 01.06.2015, eingegangen am 02.06.2015 Antrag des Jugendamtselternbeirates vom 01.06.2015, eingegangen am 02.06.2015	33, 34, 35 und 36
1.7	Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern hier: Erlass der 2. Änderungssatzung	37
1.8	Neuaufgabe des Kinder- und Jugendförderplans Antrag der Jungen Union vom 15.06.2015 (Eingang: 24.06.2015)	38
1.9	Ergänzende Bepflanzung mit Kräutern im Jugendpark Antrag der Jungen Union vom 15.06.2015 (Eingang: 24.06.2015)	39
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
3.1	Sachstand Bündelung der Ferienprogramme in Hennef	
3.2	Vorstellung der Jugendgerichtshilfestatistik 2014	
3.3	Jahresbericht der Familienberatungsstelle der Stadt Hennef 2014	
3.4	Sachstand Angebote für Schwangere	
3.5	Notunterkünfte für Flüchtlinge - Bericht über Kinder und Jugendliche	
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
4.1	Besetzung der Stelle „Amtsleiter/in Amt für Kinder, Jugend und Familie“ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 12.05.2015	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	
6.1	Besetzung der Stelle „Amtsleiter/in Amt für Kinder, Jugend und Familie“ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 12.05.2015	

Niederschrift

Vorbemerkungen

Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 19:30 Uhr
Ort: Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef
Einladungsdatum: 26.08.2015
Nachtragsdatum: 03.09.2015

Vorsitzende/r: Christa Große Winkelsett

Schriftführer/in: Björn Langer

Anwesenheitsliste:

Vorsitzende/r

Große Winkelsett, Christa CDU

Mitglied gem. § 71 Abs. 1 SGB VIII

Deisenroth-Specht, Edelgard SPD

Friedrichs, Jörg CDU

Hauf, Bertram SPD

Herchenbach-Herweg, Veronika SPD

Vertretung für Herrn Björn Golombek

Osterhaus-Ehm, Regina CDU

Siefen, Martin Die Unabhängigen

Wiemann, Claudia CDU

sachkundige Bürger/innen

Schüchter, Barbara Die Linke

Freie Träger der Jugendhilfe

Fischer, Nadine Kinderschutzbund Hennef e.V.

Metzner, Klaus Stadtsportverband Hennef e.V.

Peters, Horst Caritasverband Rhein-Sieg e.V.

Stübner, Jürgen Ev. Kirchengemeinde Hennef Vertretung für Bärbel Ennenbach

beratende Mitglieder

Bönninghausen, Stefan Jugendamtselternbeirat Vertretung für Frau Nadine Flöhl

Hoffmann, Jonny-Josef Leiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familie

Langenbach, Günter Kreispolizeibehörde

Scheffer, Matthias Vertreter der Schulen

Walter, Michael Leitung Amt für Zentrale Steuerung und Service Vertretung für Herrn Stefan Hanraths

TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	29

Die Ausschussvorsitzende, Frau Christa Große Winkelsett, eröffnete und leitete die Sitzung. Sie stellte die ordnungsgemäße Einladung zur Sitzung fest.

Den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses wurde als Tischvorlage der Plan zum Neubau der Kindertageseinrichtung „Kunterbunt“ in Hennef-Stoßdorf verteilt. Dieser ist der Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.

Die Ausschussvorsitzende beantragte die Tagesordnungspunkte 3.2 „Vorstellung der Jugendgerichtshilfestatistik 2014“ und 3.5 „Notunterkünfte für Flüchtlingen – Bericht über Kinder und Jugendliche“ als ordentliche Tagesordnungspunkte 1.2 und 1.3 in die Tagesordnung aufzunehmen.

Frau Deisenroth-Specht, SPD-Fraktion, beantragte den Tagesordnungspunkt 6.1 „Besetzung der Stelle „Amtsleiter/in Amt für Kinder, Jugend und Familie“ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 12.05.2015“ als ordentlichen Tagesordnungspunkt 4.1 in die Tagesordnung aufzunehmen.

Im Anschluss beschlossen die Ausschussmitglieder einstimmig die Tagesordnung in der vorliegenden Form.

1.1	Neubau Kita Stoßdorf – Planvorstellung	30
-----	---	----

Der Architekt, Herr Roman Merten, stellte den Ausschussmitgliedern die Planungen für den Neubau vor. Die Fragen der Ausschussmitglieder wurden beantwortet.

Anschließend beschloss der Jugendhilfeausschuss einstimmig:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Planung für den Neubau der Kita „Kunterbunt“ in Hennef-Stoßdorf zustimmend zur Kenntnis.

1.2	Vorstellung der Jugendgerichtshilfestatistik 2014	
-----	--	--

Die Ausführungen der Verwaltung wurden zur Kenntnis genommen. Die Fragen der Ausschussmitglieder wurden beantwortet.

Herr Bönninghausen, Jugendamtselternbeirat, erkundigte sich nach der Entwicklung der Straftäterzahlen in den Bezirken 2 und 7. Der Niederschrift sind als Anlage 2 die Bezirksaufteilungen und die Bezirkskarte des allgemeinen sozialen Dienstes beigelegt.

1.3	Notunterkünfte für Flüchtlinge - Bericht über Kinder und Jugendliche	
-----	---	--

Herr Abidi präsentierte die Angebote zur Freizeitbetreuung der Kinder und Jugendlichen unter den Flüchtlingen. Die Präsentation ist der Niederschrift als Anlage 3 beigelegt.

Herr Hoffmann stellte nochmal die rechtliche Situation der unbegleiteten Minderjährigen (ohne rechtliche Vertretung) und die Aufgaben des Amtes für Kinder, Jugend und Familie dar.

Die Ausführungen der Verwaltung wurden zur Kenntnis genommen. Die Fragen der Ausschussmitglieder wurden beantwortet.

Frau Deisenroth-Specht verteilte hierzu einen Antrag der SPD-Fraktion, der im Ältestenrat behandelt wurde.

1.4	Sachstandsbericht Jugendhilfeplanung vom 11.03.2014 - 12.05.2015	31
-----	---	----

Die Fragen der Ausschussmitglieder wurden beantwortet.

Anschließend beschloss der Jugendhilfeausschuss einstimmig:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Sachstandsbericht „Jugendhilfeplanung“ vom 11.03.2014 – 12.05.2015 zur Kenntnis.

1.5	Antrag der Jungen Union und CDU-Fraktion vom 31.03.2015 auf Einrichtung einer Taschengeldbörse	32
-----	---	----

Die Fragen der Ausschussmitglieder wurden durch die Verwaltung beantwortet.

Die Ausschussvorsitzende, Frau Christa Große Winkelsetz, bat die Verwaltung nach Einrichtung der „Taschengeldbörse“ den Jugendhilfeausschuss über die Umsetzung zu informieren.

Anschließend beschloss der Jugendhilfeausschuss einstimmig:

1. Die Stadt prüft die Umsetzung einer „Taschengeldbörse“ im Rahmen der Ehrenamtsarbeit und nimmt Kontakt zu infrage kommenden Institutionen auf.
2. Die Stadt unterstützt den Träger der „Taschengeldbörse“ bei der Antragstellung zum Erhalt von Fördermitteln aus dem Projekt „Servicebrücken Jugend und Alter“.

1.6	<p>Streik in den städtischen Kindertageseinrichtungen, Erstattung der Elternbeiträge Hier: Antrag der CDU Fraktion vom 20.05.2015, eingegangen am 21.05.2015 Antrag der Fraktion „die Unabhängigen“ vom 01.06.2015, eingegangen am 02.06.2015 Antrag des Jugendamtselfternbeirates vom 01.06.2015, eingegangen am 02.06.2015</p>	33, 34, 35 und 36
-----	---	----------------------

Die Fragen der Ausschussmitglieder wurden beantwortet.

Die CDU-Fraktion beantragte den Beschluss um den Punkt 4 zu erweitern:

„Die Verwaltung informiert die Eltern über den Verrechnungsmodus“

Anschließend lies die Ausschussvorsitzende, Frau Christa Große Winkelsett, über den geänderten Beschlussvorschlag abstimmen.

Der Jugendhilfeausschuss beschloss im Anschluss mit elf Ja-Stimmen und einer Enthaltung:

1. Neben den Kosten für das Mittagessen werden den Antragstellern auch die KiTabeiträge anteilig für die Streiktage erstattet.

Weiterhin beschloss der Jugendhilfeausschuss einstimmig:

2. b.) Alternativ wird die Erstattungssumme aus dem für die streikbefangenen Tage entfallendem Anteil der für den entsprechenden Monat gezahlten Kitabeiträge bemessen.

Anschließend beschloss der Jugendhilfeausschuss mit acht Stimmen (4 CDU-Fraktion, 1 Unabhängige und 3 Freien Trägern) für Variante 3 a) und vier Stimmen (3 SPD-Fraktion und 1 Freier Träger) für Variante 3 b):

3. a.) Die Erstattungssumme wird ausgezahlt, sobald die Tarifverhandlungen endgültig zum Abschluss gekommen sind und das Maß der Personalkostenersparnis auf der einen Seite und das Maß der Personalkostensteigerung aus den Tarifverhandlungen auf der anderen Seite feststehen.

Schließlich beschloss der Jugendhilfeausschuss noch einstimmig:

4. Die Verwaltung informiert die Eltern über den Verrechnungsmodus.

1.7	<p>Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern hier: Erlass der 2. Änderungssatzung</p>	37
-----	---	----

Die Ausführungen der Verwaltung wurden von den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis genommen.

Die Ausschussvorsitzende schlug die Ausschussvorsitzende folgende Änderung des Beschlussvorschlags vor:

„Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef die 2. Änderungssatzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung vom 26.03.2012 von Kindern zu beschließen.“

Im Anschluss stimmte der Jugendhilfeausschuss über den geänderten Beschlussvorschlag ab und lehnte ihn mit 6 Ja-Stimmen (4 CDU-Fraktion, 1 Freie Träger, 1 Unabhängige) zu 6 Nein-Stimmen (3 SPD-Fraktion, 3 Freie Träger) ab.

1.8	Neuaufgabe des Kinder- und Jugendförderplans Antrag der Jungen Union vom 15.06.2015 (Eingang: 24.06.2015)	38
-----	--	----

Der Jugendhilfeausschuss beschloss einstimmig:

Die Verwaltung wird beauftragt den Kinder- und Jugendförderplan fortzuschreiben.

1.9	Ergänzende Bepflanzung mit Kräutern im Jugendpark Antrag der Jungen Union vom 15.06.2015 (Eingang: 24.06.2015)	39
-----	---	----

Frau Osterhaus-Ehm, CDU-Fraktion, schlug vor den Beschlussvorschlag wie folgt zu ändern:

„Die Verwaltung wird gebeten, eine Abfrage unter den Jugendlichen anzuregen, eine Ergänzungsbepflanzung mit essbaren Pflanzen vorzunehmen. Beispielsweise im Rahmen einer Projektarbeit, beispielsweise im Sinne des Urban-Gardening.“

Im Anschluss ließ die Ausschussvorsitzende über den geänderten Beschlussvorschlag abstimmen.

Der Jugendhilfeausschuss beschloss einstimmig:

Die Verwaltung wird gebeten, eine Abfrage unter den Jugendlichen anzuregen, eine Ergänzungsbepflanzung mit essbaren Pflanzen vorzunehmen. Beispielsweise im Rahmen einer Projektarbeit, beispielsweise im Sinne des Urban-Gardening.

2	Anfragen	
---	-----------------	--

Frau Deisenroth-Specht, SPD-Fraktion, erkundigte sich nach der Gesamthöhe freiwilliger Betriebskostenzuschüsse für Kindertageseinrichtungen und die damit verbundenen Auflagen. Die Antwort der Verwaltung ist der Niederschrift als Anlage 4 beigefügt.

Frau Herchenbach-Herweg, SPD-Fraktion, erkundigte sich nach der Einführung des Anmeldeprogramms Little Bird. Die Stadt Hennef beteiligt sich an dem Programm. Der Sachstand wurde durch Frau Immisch und Herrn Hoffmann dargestellt. Die Einführung erfolgt voraussichtlich zum 1.12.2015.

Frau Osterhaus-Ehm, CDU-Fraktion, erkundigte welche Auswirkungen es hätte, wenn der Rat dem Beschlussvorschlag zu TOP 1.7 folgt. Die Fragen wurden von der Verwaltung beantwortet.

3	Mitteilungen	
---	---------------------	--

3.1	Sachstand Bündelung der Ferienprogramme in Hennef	
-----	--	--

Die Ausführungen der Verwaltung wurden zur Kenntnis genommen.

3.2	Vorstellung der Jugendgerichtshilfestatistik 2014	
-----	--	--

Gemäß Geschäftsordnungsbeschluss wurde der TOP 3.2 bereits unter dem Tagesordnungspunkt 1.2 beraten.

3.3	Jahresbericht der Familienberatungsstelle der Stadt Hennef 2014	
-----	--	--

Die Ausführungen der Verwaltung wurden zur Kenntnis genommen.

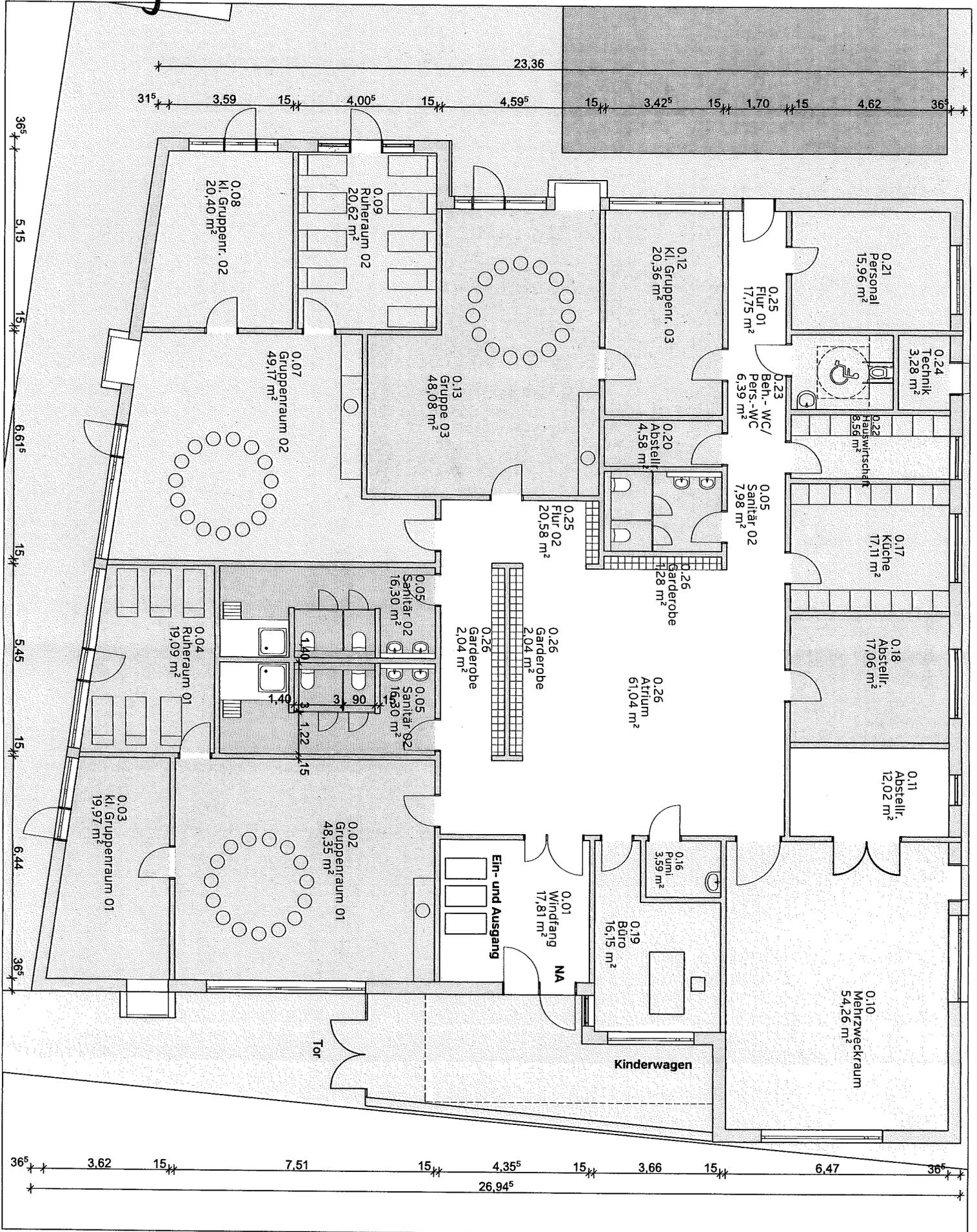
3.4	Sachstand Angebote für Schwangere	
-----	--	--

Die Ausführungen der Verwaltung wurden zur Kenntnis genommen.

3.5	Notunterkünfte für Flüchtlinge - Bericht über Kinder und Jugendliche	
-----	---	--

Gemäß Geschäftsordnungsbeschluss wurde der TOP 3.5 bereits unter dem Tagesordnungspunkt 1.3 beraten.

Anlage 1



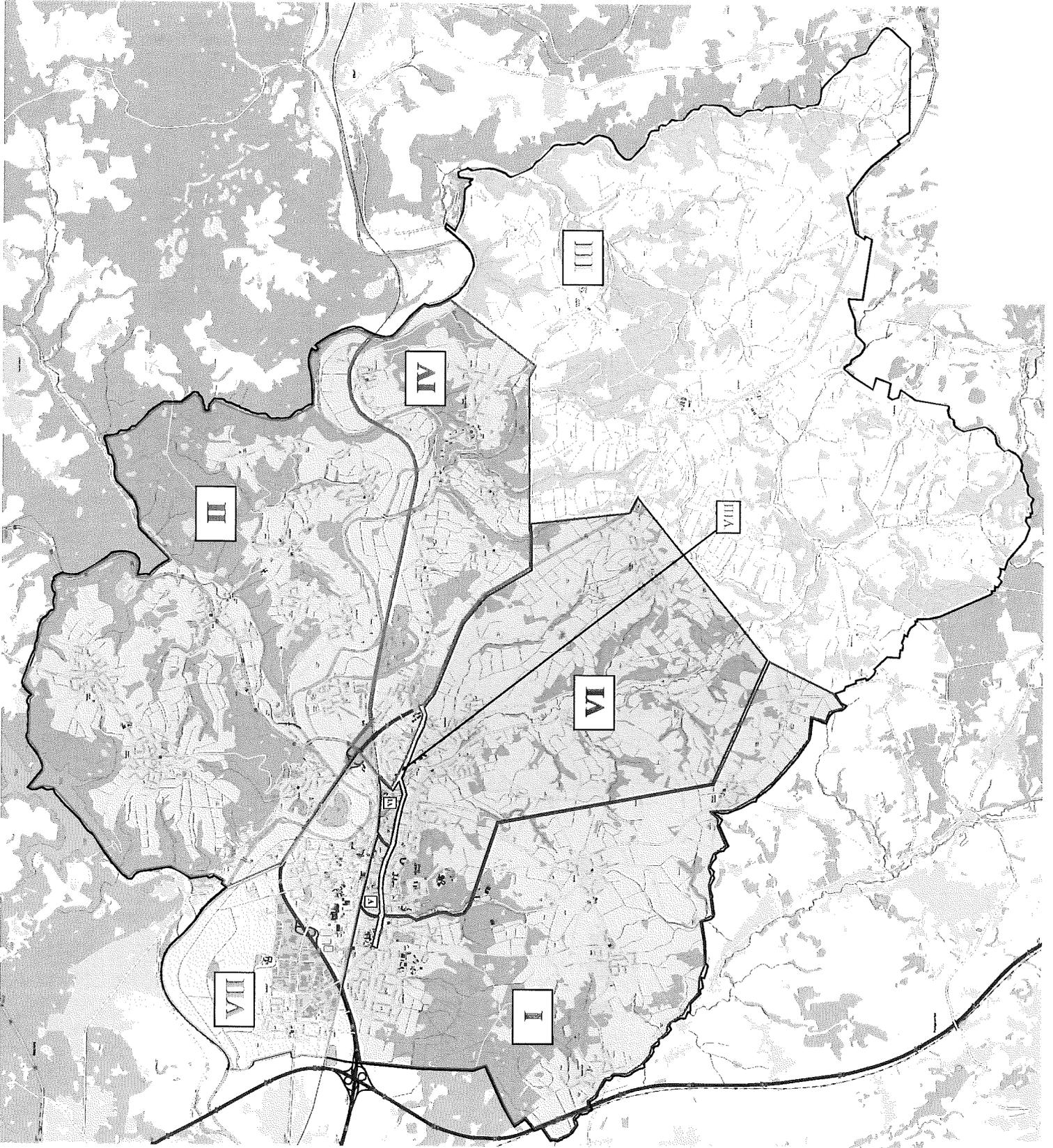
merten architektur+design Lindenstrasse 28 53773 Hennef t 02242-969620 e mail@merten-ad.de	Projekt Kita Kunterbunt Stoßdorf Neubau einer 4-Gruppigen Kindertagesstätte Ringstraße 115 53773 Hennef	Inhalt Variante 05	Datum 01.09.2015 PI-Gr. DIN A3 Gez. as	M 1: 100 PI-Nr. V-LP00
	Bauherr Stadt Hennef 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97	Datum Änderung Index	Datum Index	Datum Index

Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef

Anlage 2

Allgemeiner Sozialer Dienst – Bezirksaufteilung

<p>Bezirk 1: Bodemann, Esther-Maria</p>	<p>Dambroich, Rott, Söven, Westerhausen, Kurscheid sowie Geistingen bis einschließlich Stoßdorfer Str., Geistinger Platz und Sövenener Str., Bonner Str. ab Hausnummer (gerade) 64 bzw. (ungerade) 79</p> <p style="text-align: center;">Zimmer 13, Telefon: 888 403</p>
<p>Bezirk 2: Frau Brunner</p>	<p>Heisterschoß, Happerschoß, Bröl, Oberhalberg, Niederhalberg, Auel, Berg, Oberauel, Kningelthal, Bödingen, Altenbödingen, Weldergoven und Weingartsgasse</p> <p style="text-align: center;">Zimmer 8, Telefon: 888 421</p>
<p>Bezirk 3: Frau Messmer</p>	<p>Uckerath, Dahlhausen, Hanf, Eichholz, Eulenberg, Süchterscheid, Oberscheid, Mittelscheid, Fernegierscheid, Sommershof, Wasserheß, Kraheck, Hülscheid, Meisenbach und Wiersberg, Wellesberg</p> <p style="text-align: center;">Zimmer 13, Telefon: 888 402</p>
<p>Bezirk 4: Frau Neuhaus <u>Jugendgerichtshilfe</u> K – Z</p>	<p>Bülgenauel, Dondorf, Greuelsiefen, Striefen, Stein, Adscheid, Stadt Blankenberg, sowie vom Innenstadtbezirk der Bereich Warth bis einschließlich Brölstr., Frankfurter Str. Hausnummer (ungerade) 1-9 bzw. (gerade) 2-25</p> <p style="text-align: center;">Zimmer 7, Telefon: 888 401</p>
<p>Bezirk 5: Frau Reisch <u>Vormundschaften</u></p>	<p>Innenstadtbereich: Beethovenstr. 18-24 u. 21-39, Weyerhof, Wehrstr. bis 44 u. 155, Bonnerstr.20a-62 u. 27-77, Humperdinckstr., Gaswerkstr., Ginsterweg, Schubertstr.</p> <p style="text-align: center;">Zimmer 20, Telefon: 888 413</p>
<p>Bezirk 6: Frau May</p>	<p>Innenstadtbereich zwischen Mittelstraße und Wippenhohner Straße, Kurhausstraße, Im Hartfeld, Geisbach, Edgoven, Lanzenbach, Kurenbach, Hofen, Kümpel, Lichtenberg; Allner und Lauthausen</p> <p style="text-align: center;">Zimmer 2, Telefon: 888 411</p>
<p>Bezirk 7: Frau Jühlen</p>	<p>Stoßdorf, Innenstadtbereich, alle Straßen innerhalb der Schnittstraßen Quadenhof, Stoßdorfer Str., Frankfurter Str. 31 und höher sowie Nr. 44 und höher., An der Brölbahn zwischen Bahnlinie und Autobahn.</p> <p style="text-align: center;">Zimmer 2, Telefon: 888 407</p>
<p>Bezirk 8 Fr. Meurer</p>	<p>Frankfurter Str. 1-29u. 30-42, Bonner Str., Westerwaldstraße, Wingenshof, Hüchel und Ackerstraße</p> <p style="text-align: center;">Zimmer 8, Telefon: 888 406</p>



Anlage 3

Angebote für Kinder und Jugendliche in der Flüchtlingsunterkunft am Kuckuck



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Herkunftsländer

1. Albanien
2. Algerien
3. Syrien
4. Serbien
5. Eritrea
6. Nigeria
7. Irak
8. Mazedonien
9. Marokko
10. Sudan
11. Afghanistan
12. Indien
13. Kongo, Ginea, Ghana



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Stadt Hennef

Folie Nr. 3

Altersstruktur

- Derzeit befinden sich ca. 150 Personen in der Notunterkunft
- Davon sind 45 Personen zwischen 0 und 18 Jahren
- 20 Kinder zwischen 0-6 Jahren
- 16 Kinder zwischen 7 und 14
- 9 Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Stadt Hennef

Folie Nr. 2

Kinderspielbereich

- Die Kinderspielecke Vorort wurde vom Kinderschutzbund eingerichtet
- Von 10 bis 12 und von 15 bis 18 Uhr sind ehrenamtliche Kräfte dort und bieten Spiele und Kreativangebote an
- Der Spielbereich wird in den nächsten Wochen von zwei Erzieherinnen des Familienzentrums Waldwichtel umgestaltet



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Stadt Hennef

Folie Nr. 4

- Begleiteter Besuch des Kinder- und Jugendhauses



Folie Nr. 9

Stadt Hennef

- Kletteraktion beim HTV



Folie Nr. 11

Stadt Hennef

- Gemeinsames Fußballspielen auf dem Platz des FC Hennef



Folie Nr. 10

Stadt Hennef

Der neue Wochenplan hängt, die
Übersetzungen werden begutachtet .



Folie Nr. 12

Stadt Hennef



Ich beantworte gerne Ihre Fragen!

Folie Nr. 13

Stadt Hennef



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Anlage 4



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

3. J. Nov. 2012

Auszug aus der Niederschrift

Der Rat der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 26.11.2012 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
3.13	Freiwillige zusätzliche Förderung von Kindertageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe in Hennef; a) Zuwendungsvertrag für die Kindertageseinrichtungen b) Festlegung der Fördersätze für die zusätzliche freiwillige Förderung gem. § 3 Abs. 2 des Vertrages

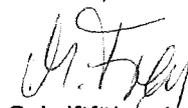
Auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses beschloss der Rat der Stadt Hennef (Sieg) einstimmig

- 1.) der der Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigefügte Zuwendungsvertrag für die Kindertageseinrichtungen ist ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 für die zusätzliche freiwillige Förderung der Kindertageseinrichtungen freier Träger der Jugendhilfe zu verwenden.
- 2.) Die Fördersätze für die zusätzliche freiwillige Förderung gemäß § 3 Abs. 2 des Vertrages werden wie folgt festgesetzt:

Sonstige Träger der freien Jugendhilfe maximal 8 %,
Fördervereine als Träger von Kindertageseinrichtungen maximal 8,5 %,
Elterninitiativen maximal 4 %,
Kirchliche Träger 0 %.
- 3.) Unter Berücksichtigung der besonderen Finanzierung der Kindertageseinrichtung der Katholischen Kirchengemeinde in Happerschoß aufgrund des Projektes „Zukunft heute“ sind mit dem Bistum und dem Pfarrverband Hennef-Ost Gespräche über die zusätzliche freiwillige Förderung dieser Kindertageseinrichtung zu führen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Pfarrverband Hennef-Ost perspektivisch zwei weitere Gruppen aus der kirchlichen Trägerschaft entlassen wird (Kindertageseinrichtung Uckerath). Insgesamt soll der Fördersatz nicht über den Fördersätzen für die zusätzliche freiwillige Förderung der sonstigen Träger der freien Jugendhilfe liegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 28.11.2012


Schriftführerin
Monika Frey



TOP: 3.13

Anlage Nr.: 13

Auszug aus der Niederschrift

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 20.11.2012 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.1	Freiwillige zusätzliche Förderung von Kindertageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe in Hennef; a) Zuwendungsvertrag für die Kindertageseinrichtungen b) Festlegung der Fördersätze für die zusätzliche freiwillige Förderung gem. § 3 Abs.2 des Vertrages

Zu Beginn der Sitzung wurde beschlossen, dass der Tagesordnungspunkt 1.2 vorgezogen und somit als Tagesordnungspunkt 1.1 behandelt wird.

Herr Hanraths teilte mit, dass der vorliegende Vertragsentwurf in der letzten Sitzung mit den freien Trägern abgestimmt wurde. Auf Nachfrage der freien Träger wurde § 4 Abs. 2 des Vertragsentwurfes zur freiwilligen Förderung freier Träger wie folgt geändert:

„Auf eine erwartete Förderung kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Abschlagszahlungen leisten; diese dürfen den Betrag von 85 % des freiwilligen Zuschusses des Vorjahres nicht übersteigen und sind nur dann auszahlbar, wenn eine Überzahlung des Trägers ausgeschlossen werden kann. Die Auszahlung ist an die aufsichtsbehördliche Genehmigung/Anzeigenbestätigung des Haushaltes der Stadt gekoppelt. Sie erfolgt grundsätzlich in 12 gleichen Teilbeträgen und ist mit den gesetzlichen Zuschüssen an den Träger zu überweisen.“

Frau Deisenroth-Specht (SPD-Fraktion) beantragte eine Beteiligung des Jugendhilfeausschusses in Kündigungsfällen gemäß § 6 Abs. 3 und 4 des Vertragsentwurfes zur freiwilligen Förderung freier Träger.

Die weiteren Fragen der Ausschussmitglieder wurden von der Verwaltung beantwortet.

Unter Berücksichtigung der Änderung des § 4 Abs. 2 und den Ergänzungen von Frau Deisenroth-Specht (SPD-Fraktion) beschloss der Jugendhilfeausschuss einstimmig bei einer Enthaltung seitens der Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe:



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef

- 1.) der der Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigefügte Zuwendungsvertrag für die Kindertageseinrichtungen ist ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 für die zusätzliche freiwillige Förderung der Kindertageseinrichtungen freier Träger der Jugendhilfe zu verwenden.
- 2.) Die Fördersätze für die zusätzliche freiwillige Förderung gemäß § 3 Abs. 2 des Vertrages werden wie folgt festgesetzt:

Sonstige Träger der freien Jugendhilfe maximal 8 %,
Fördervereine als Träger von Kindertageseinrichtungen maximal 8,5 %,
Elterninitiativen maximal 4 %,
Kirchliche Träger 0 %.

- 3.) Unter Berücksichtigung der besonderen Finanzierung der Kindertageseinrichtung der Katholischen Kirchengemeinde in Happerschoß aufgrund des Projektes „Zukunft heute“ sind mit dem Bistum und dem Pfarrverband Hennef-Ost Gespräche über die zusätzliche freiwillige Förderung dieser Kindertageseinrichtung zu führen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Pfarrverband Hennef-Ost perspektivisch zwei weitere Gruppen aus der kirchlichen Trägerschaft entlassen wird (Kindertageseinrichtung Uckerath). Insgesamt soll der Fördersatz nicht über den Fördersätzen für die zusätzliche freiwillige Förderung der sonstigen Träger der freien Jugendhilfe liegen.

Der geänderte Vertragsentwurf zur freiwilligen Förderung freier Träger ist der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 22.11.2012

Schriftführerin
Corinna Janz

Zuwendungsvertrag für die Kindertageseinrichtung

Die Stadt Hennef (Sieg), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef (Sieg), vertreten durch den Bürgermeister und einen weiteren vertretungsberechtigten Beamten

- nachstehende Stadt oder örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe genannt -

und

dem Träger der freien Jugendhilfe
vertreten durch

- nachstehend Träger genannt -

schließen zum Betrieb der Kindertageseinrichtung folgende Vereinbarung über die Höhe der freiwilligen Förderung der Betriebskostenanteile:

Präambel

Gefördert werden alle anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zur Unterstützung und Sicherstellung der Trägervielfalt und unter Berücksichtigung deren Finanzkraft mit der Übernahme von anteiligen Betriebskosten (Trägeranteil) für den Betrieb von Angeboten im Rahmen des KiBiz.

Ausgeschlossen von der zusätzlichen freiwilligen Förderung sind alle Angebote

- die die Stadt im Rahmen Ihrer Daseinsvorsorge anderweitig und vorrangig fördert; insbesondere Angebote für Schulkinder die im Rahmen des Offenen Ganztags, der Übermittagsbetreuung oder der Ganztagsangebote an den Schulen gefördert werden. Die freiwillige Förderung der Stadt erstreckt sich ausschließlich auf Kinder im Elementarbereich.
- zur Unterstützung und Durchführung des Mittagessens in den Einrichtungen, da dieses vollständig von den Eltern refinanziert werden muss
- für ortsfremde Kinder. Ausnahmen sind in Einzelfällen mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Hennef möglich.

Ebenfalls ist eine zusätzliche freiwillige Förderung ausgeschlossen, wenn der Träger

- Angebote anbietet, die nicht im Rahmen der Jugendhilfeplanung abgestimmt sind bzw. eine Abstimmung der Angebote des Trägers mit der Jugendhilfeplanung verweigert oder nicht durchgeführt wird,
- eigene Elternbeiträge oder separate Aufnahmegebühren etc. erhebt (ausgenommen hiervon sind Vereinsbeiträge sowie Beiträge für das Mittagessen oder Kostenbeiträge zum Spiel- und Bastelmaterial),
- die Vereinbarung gem. § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) i.V.m. dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) nicht unterzeichnet,
- die Qualitätsvereinbarung nach § 79a SGB VIII mit dem örtlichen Jugendhilfeträger nicht abgeschlossen hat.

Der Träger und die Stadt sehen sich in der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen als Partner zum Wohle der Kinder und deren Eltern. Träger und Stadt begrüßen die Träger- und Angebotsvielfalt in Hennef (Sieg).

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern betrachtet der Träger als eine für sich wesentliche Aufgabe. Er strebt an, sein Angebot langfristig aufrecht zu erhalten, dem Bedarf anzupassen und qualitativ, vor allem im Bereich der Bildungs- und Sprachförderung von Kindern, weiterzuentwickeln. Die Grundlagen zur Inklusion und interkulturellen Orientierung der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Bestimmungen des SGB VIII und des KiBiz werden bei der Arbeit berücksichtigt.

Art und Umfang der Betreuung ergeben sich für die Einrichtung aus der städtischen Jugendhilfeplanung.

§ 1 Gesetzliche Grundlagen

- (1) Nach § 22a Absatz 5 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Qualität der Förderung von Kindern in Einrichtungen der anderen Träger sicherzustellen. Es sind die Inhalte von § 24 sowie von § 22 a Absätze 1 - 4 SGB VIII umzusetzen. In Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der freien Träger werden die Rechte auf Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen entsprechend §§ 24 und 24 a SGB VIII verwirklicht. Vertrags- und Ansprechpartner ist der Träger der Kindertageseinrichtung.
- (2) Gemäß § 74a SGB VIII in Verbindung mit den §§ 18 ff KiBiz ist die Stadt Hennef für die Förderung von Kindertageseinrichtungen freier Träger zuständig. Auf Grund fehlender gesetzlicher Regelungen zur zusätzlichen freiwilligen Förderung ist, in Anlehnung an die §§ 74 SGB VIII und 18 ff KiBiz, für diese ein Vertrag zu schließen.

§ 2 Bedarf an Kindertageseinrichtungen

- (1) Der Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen wird im Rahmen des Verfahrens zur Entwicklungsplanung für die Tagesbetreuung in Hennef in Abstimmung zwischen der Stadt, den Kirchen und den sonstigen Trägern der freien Jugendhilfe ermittelt. Grundlagen der Planung sind u. a. die gesetzlichen Vorgaben von Pluralität (§ 3 SGB VIII) und Subsidiarität (§ 4 Abs. 2 SGB VIII).
- (2) Die Stadt beteiligt den Träger gemäß § 80 Abs. 3 SGB VIII frühzeitig an allen Phasen der Planungen. Der Träger beteiligt sich seinerseits unter Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen an einem trägerübergreifenden Belegungssteuerungssystem (i.B. Wartelistenabgleich, Datenabgleich im Rahmen der Jugendhilfeplanung) und ist bereit, mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Modalitäten dafür zu vereinbaren.
- (3) Der Träger verpflichtet sich, sich an den jeweils gültigen Schritten der Jugendhilfeplanung und notwendigen Angeboten zu beteiligen. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die zukünftig differenzierten Rechtsansprüche nach § 24 Abs. 1 SGB VIII und § 24 Abs. 2 SGB VIII (unter einem Jahr, nur bis drei Jahre).

§ 3 Freiwillige städtische Zuschüsse, Räumlichkeiten

- (1) Der Träger betreibt die in diesem Vertrag näher bezeichnete Kindertageseinrichtung. Änderungen der dort verbindlich festgelegten Angebote bedürfen zwingend der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt in Abstimmung mit deren Jugendhilfeplanung. Angebote, die nicht schriftlich genehmigt sind bzw. für die keine Betriebserlaubnis vorliegt, rechtfertigen keinen städtischen Betriebskostenzuschuss.
- (2) Der Träger erhält einen maximalen Zuwendungssatz von _____ % der anerkennungsfähigen laufenden Betriebskosten. Anerkennungsfähig sind die nach § 20 Abs. 4 KiBiz zu berücksichtigenden Betriebskosten.

Ein Anspruch auf Übernahme der Trägeranteile im Rahmen des freiwilligen Zuschusses besteht nicht. Zudem steht die Gewährung des freiwilligen Zuschusses unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel. Über geplante Änderungen wird der Träger frühzeitig unterrichtet.

- (3) Die zusätzliche freiwillige Förderung gliedert sich in 2 Teile:

a) 100 % der in Absatz 2 genannten Prozentanteile werden als freiwillige Förderung gewährt

- b) jeweils 10 %, jedoch maximal 40 % werden gekürzt
- wenn sich die angebotenen Öffnungszeiten nicht an dem der Jugendhilfeplanung ermittelten Bedarf orientieren. Zu bedarfsorientierten Öffnungszeiten zählen beispielsweise tägliche Öffnungszeiten von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Servicetage, ein erweitertes Betreuungsangebot während der Schulferienzeiten etc.. Von einem Bedarf bei den o.g. Öffnungszeiten wird ausgegangen, wenn grundsätzlich 10 Betreuungsverträge mit 45 Wochenstunden in einer Betreuungseinrichtung abgeschlossen wurden.
 - sofern der Träger nicht bereit ist, bei der Einrichtung eines Angebotes einer Randzeitenbetreuung in der Einrichtung des Trägers mit der Stadt zu kooperieren und dieses durch eigene Kräfte oder aber Tagespflegepersonen zu ermöglichen, sofern hierfür ein Bedarf besteht und von den Eltern geltend gemacht wird.
 - bei der nicht erklärten Bereitschaft, einer Überbelegung von bis zu 2 Plätzen pro Gruppe im Gruppenform I- und III-Bereich zuzustimmen und diese zu realisieren, sofern hierfür Bedarf besteht. Im Rahmen der Abstimmung der Jugendhilfeplanung zwischen der Stadt und dem Träger wird eine ggf. erforderliche Überbelegung rechtzeitig zu Beginn des Kindergartenjahres erörtert und frühzeitig (zum 15.03. des jeweiligen Jahres) entsprechend berücksichtigt (Berücksichtigung zusätzlicher Kindpauschalen). Unterjährige Überbelegungen / Schaffung von Notplätzen werden ohne Änderungen bei den Kindpauschalen im vorgenannten Rahmen umgesetzt. Integrative Gruppen sind von der Überbelegungsregelung ausgenommen. Bei der Gruppenform II werden mögliche Überbelegungen ergänzend zu dieser Vereinbarung im Rahmen des gemeinsam abzustimmenden U3-Ausbaus festgelegt.
 - wenn der Abschluss der Betreuungsverträge nicht unter Beachtung des § 24 SGB VIII, insbesondere des Abs. 1 (Rechtsanspruch), erfolgt.
- c) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen werden Träger, die zum 01.01.2013 eine integrative Einrichtung /Gruppe betreiben – sofern sie keine Förderung nach § 3 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe a) und b) erhalten – mit 5000 € / Einrichtung pauschal bezuschusst. Unbeschadet dieser Förderung erfolgt keine zusätzliche freiwillige Förderung der Stadt; ibs. auch dann nicht, wenn sich die Fördervoraussetzungen für diese Einrichtungen aufgrund landes- oder bundesgesetzlicher Bestimmungen verändern/reduzieren.

- (4) Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen KiBiz Rücklage (Finanzkraft des Trägers). Diese beträgt bei Trägern, die gleichzeitig Eigentümer / Erbbauberechtigte der Einrichtung sind:

- bei eingruppigen Einrichtungen	16.100,00 €
- bei zweigruppigen Einrichtungen	32.100,00 €
- bei dreigruppigen Einrichtungen	48.200,00 €
- bei viergruppigen Einrichtungen	64.200,00 €
- bei fünfgruppigen Einrichtungen	80.300,00 €
- bei sechsgruppigen Einrichtungen	96.300,00 €

Ist der Träger Mieter der Einrichtung, werden 50 % der o.g. Beträge angesetzt.

Übersteigt die KiBiz-Rücklage die o.g. Beträge, unterbleibt eine zusätzliche freiwillige Förderung nach diesem Vertrag, es sei denn, der örtliche öffentliche Jugendhilfeträger hat einer höheren Rücklagenbildung unter Benennung des Verwendungszweckes schriftlich zugestimmt. Bestehen bei Inkrafttreten des Vertrages Rücklagen, die die in § 3 Absatz 4 Satz 2 genannten Beträge übersteigen, werden diese mit den lfd. gesetzlichen und freiwilligen Förderbeträgen des/der Folgejahre/s verrechnet. Die Rücklagen sind angemessen zu verzinsen (§ 20 Abs. 5 KiBiz).

- (5) Der Träger erhält für auswärtige Kinder grundsätzlich keinen freiwilligen städtischen Zuschuss. Mit auswärtigen Kindern belegte Plätze werden nicht in die Bedarfsplanung des Jugendamtes aufgenommen.

§ 4 Antragstellung / Auszahlung

- (1) Der zusätzliche freiwillige Zuschuss wird auf Antrag gewährt. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist zusammen mit der Beantragung der Kindpauschalen nach KiBiz bis zum 15.03. eines Jahres beim Amt für Kinder, Jugend und Familie einzureichen (Anlage 1).
- (2) Auf eine erwartete Förderung kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Abschlagszahlungen leisten; diese dürfen den Betrag von 85 % des freiwilligen Zuschusses des Vorjahres nicht übersteigen und sind nur dann auszuzahlen, wenn eine Überzahlung des Trägers ausgeschlossen werden kann. Die Auszahlung ist an die aufsichtsbehördliche Genehmigung/Anzeigenbestätigung des Haushaltes der Stadt gekoppelt. Sie erfolgt grundsätzlich in 12 gleichen Teilbeträgen und ist mit den gesetzlichen Zuschüssen an den Träger zu überweisen.
- (3) Die Berechnung und Auszahlung des zusätzlichen freiwilligen Zuschusses wird nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises nach KiBiz für das jeweilige Kindergartenjahr vorgenommen.

§ 5 Dokumentation und Verwendungsnachweis für freiwillige städtische Zuschüsse

- (1) Der Träger führt angemessene Aufzeichnungen über die für die Zuschussberechnung relevanten Daten und gewährleistet das Rechnungswesen auf der Grundlage der allgemeingültigen Grundsätze für die ordnungsgemäße Buchhaltung. Das Rechnungswesen muss nach kaufmännischen Grundsätzen erfolgen.
- (2) Der Verwendungsnachweis für die in § 3 Abs. 3 b genannten Angebote / Leistungen ist in Form eines Tätigkeitsberichtes in Form von max. 2 DIN A4 - Seiten einzureichen. Dieser soll die Ermittlung der Bedarfe und die Umsetzung der Ergebnisse darlegen und ist als Anlage der rechtsverbindlichen Bestätigung (Anlage 2) unterschrieben beizufügen.
- (3) Die Stadt hat ein Prüfrecht im Rahmen der Regelungen dieses Vertrages und ist berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung beim Träger zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Dasselbe Recht steht dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt und dem Landesrechnungshof zu. Der Träger ist verpflichtet, die Prüfung zuzulassen und dabei mitzuwirken. Die Prüfung kann auch noch drei Jahre nach Beendigung dieses Vertrages erfolgen.
- (4) Alle mit dem Zuschuss zusammenhängenden Belege sind im Original mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Die Belege müssen für den gesamten Zeitraum lesbar sein.

§ 6 Inkrafttreten, Kündigung, Vertragsverstöße

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum _____ in Kraft.
- (2) Der Vertrag wird für fünf Jahre abgeschlossen und verlängert sich über den genannten Zeitpunkt hinaus automatisch um jeweils ein Jahr.
- (3) Eine einseitige ordentliche Kündigung durch die Stadt ist mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende eines Kindergartenjahres (01.08.-31.07.) möglich. Der Jugendhilfeausschuss wird vor Ausspruch der Kündigung beteiligt.

- (4) Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, besteht zudem ein außerordentliches Kündigungsrecht für beide Vertragsparteien. Als wichtiger Grund ist insbesondere ein Verstoß gegen die vertraglichen Verpflichtungen oder der Wegfall oder Teilwegfall (mehr als 50 %) des Angebotes anzusehen. Der Jugendhilfeausschuss wird vor Ausspruch der Kündigung beteiligt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für den Fall einer außerordentlichen Kündigung sind die städtischen Zuschüsse anteilig zurückzuzahlen.
- (6) Verstößt der Träger gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags, so wird die Förderung für das Jahr, in dem Verstoß erfolgt, auf die Mindestförderung (gesetzliche Zuschüsse nach dem KiBiz) entsprechend § 4 (1) bzw. (2) reduziert. In Abstimmung mit dem Jugendhilfeausschuss kann die Förderung im darauf folgenden Jahr eingestellt werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.
- (2) Rechte und Pflichten Dritter werden von diesem Vertrag nicht berührt.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt. Entgegenstehende vertragliche Regelungen der Vergangenheit werden in Gänze aufgehoben und durch diesen Vertrag ersetzt. Sollte eine bisherige Förderregelung für Zuschüsse in notariell beurkundeten Verträgen festgehalten sein, verpflichten sich die Parteien diese Regelung nach Abschluss dieser Vereinbarung aufzuheben.
- (4) Die Muster der Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrages.

Hennef (Sieg), den

Hennef (Sieg), den

Hennef (Sieg), den

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister
In Vertretung

Klaus Pipke
Bürgermeister

Stefan Hanraths
Erster Beigeordneter

Träger:

Kindertageseinrichtung:

Antrag auf Gewährung eines freiwilligen Zuschusses
für das Kindergartenjahr

Im kommenden Kindergartenjahr beabsichtigen wir:

- bedarfsgerechte Öffnungszeiten und flexible Betreuungszeiten anzubieten
- eine Randzeitenbetreuung anzubieten
- Plätze im Rahmen der Überbelegung zur Verfügung zu stellen
- Betreuungsverträge unter Beachtung des § 24, insb. Abs. 1, SGB VIII abzuschließen

In der Kindertageseinrichtung sollen im o.g. Kindergartenjahr insgesamt Kinder betreut werden.

Davon sollen Kinder aus Hennef und Kinder aus anderen Gemeinden betreut werden.

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Träger:

Kindertageseinrichtung:

Rechtsverbindliche Bestätigung
für das Kindergartenjahr

Hiermit wird bestätigt, dass

- bedarfsgerechte Öffnungszeiten und flexible Betreuungszeiten angeboten wurden (s. Tätigkeitsbericht) Ja Nein
- eine Randzeitenbetreuung angeboten wurde (s. Tätigkeitsbericht) Ja Nein
- Plätze im Rahmen der Überbelegung zur Verfügung gestellt wurden Ja Nein
- der Abschluss der Betreuungsverträge für das Kindergartenjahr unter Beachtung des § 24, insb. Abs. 1, SGB VIII erfolgt ist Ja Nein

In der Kindertageseinrichtung wurden im o.g. Kindergartenjahr insgesamt _____ Kinder betreut.

Es wurden _____ Kinder aus Hennef und _____ Kinder aus anderen Gemeinden betreut.

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)